

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
AZ: FD7-2022-5406**

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, geprüft:

In der Gemeinde Glandorf, Gemarkung Schwege, Flur 5, ist die Anlage eines naturnahen Regenrückhaltebeckens geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Bei der beabsichtigten Ausführung wird eine auf das Gewässersystem ausgerichtete Entwässerung sowohl aus stofflicher als auch aus hydraulischer Sicht ermöglicht und zudem fördert die Art des Ausbaus das Ökosystem des Gewässers. Im Bestand handelt es sich um einen ausgebauten auf die reine Entwässerungsfunktion degradierten Graben, welcher mittels der beantragten Maßnahme aufgewertet wird, sodass keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten sind. Durch das Vorhaben wird das Schutzgut Fläche nicht negativ beeinträchtigt, da die Fläche nach der Umsetzung in ähnlicher Qualität und Quantität vorhanden ist. Mit Ausnahme von anfallenden Bodenaushub ist nicht von zusätzlichen Abfall auszugehen. Der anfallende Bodenaushub kann im Regelfall sinnvoll verwertet werden. Ferner ist im Plangebiet kein besonders schutzwürdiger Boden vorhanden, sodass das Schutzgut Boden nicht negativ beeinträchtigt wird. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden von dem Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt. Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten. Unter Einhaltung der gängigen technischen Regeln sind keine Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Störfälle zu erwarten. Auch sind keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch das Vorhaben zu erwarten. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. In der Umgebung befinden sich keine Baudenkmäler. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind ebenfalls nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 06.10.2022

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. L. Hillebrand